

Widerspruch gegen eine Marke im Vereinigten Königreich

Widerspruchsfrist

Als Teil des Anmeldeverfahrens werden alle Markenmeldungen im Vereinigten Königreich zu Widerspruchszwecken im Trade Mark Journal des United Kingdom Intellectual Property Office (UKIPO) veröffentlicht. Das Trade Mark Journal wird online auf der Website des UKIPO veröffentlicht und erscheint jeden Freitag, außer an nationalen Feiertagen.

Gegen eine Markenmeldung im Vereinigten Königreich kann zwei Monate lang ab dem Datum der Veröffentlichung der Anmeldung im Trade Mark Journal Widerspruch eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist kann um einen weiteren Monat verlängert werden, indem ein potenzieller Widerspruchsführer einen so genannten „angedrohten Widerspruch“ einlegt. Somit beträgt der maximale Zeitraum, in dem gegen eine Anmeldung im Vereinigten Königreich Widerspruch erhoben werden kann, drei Monate minus einen Tag ab dem tatsächlichen Datum der Bekanntmachung der Anmeldung.

Sobald die ursprüngliche verlängerte Widerspruchsfrist abgelaufen ist, kann die Widerspruchsfrist nicht mehr verlängert werden.

Begründung des Widerspruchs und Einreichung der Gegendarstellung

Um einen Widerspruch einzulegen, muss der Widersprechende ein sogenanntes Formular TM7 einreichen, in dem er die Widerspruchsgründe darlegt, und die offizielle Widerspruchsgebühr entrichtet. Im Formblatt TM7, das eine formellere Begründung enthalten kann, sind die Gründe für den Widerspruch aufgeführt. Der Widersprechende muss in diesem Stadium des Verfahrens keine Beweise zur Stützung des Widerspruchs einreichen.

Widersprüche können auf sogenannte absolute Widerspruchsgründe gestützt werden, z. B. dass die betreffende Marke nicht unterscheidungskräftig ist, oder auf der Grundlage relativer Widerspruchsgründe, z. B. dass die betreffende Marke mit einer bestehenden Anmeldung oder Eintragung oder mit älteren Rechten des Common Law kollidiert.

Der Antragsteller hat zwei Monate Zeit, um eine Gegendarstellung zu einem Widerspruch einzureichen. Die Gegendarstellung besteht aus dem Eingeständnis oder dem Bestreiten eines der Widerspruchsgründe. Der Gegendarstellung müssen keine Beweise beigefügt werden. Bei Markenregistrierungen, die als Widerspruchgrund verwendet werden und bei denen seit der Eintragung mehr als fünf Jahre vergangen sind, kann der Antragsteller einen Benutzungsnachweis verlangen, der belegt, dass die von der Eintragung erfasste Marke immer noch benutzt wird.

Wird die Gegendarstellung nicht eingereicht, wird der Antrag automatisch abgelehnt.

Beweis und Nachweis der Nutzung

Sobald die Gegendarstellung eingereicht und bearbeitet wurde, hat der Widersprechende in der Regel zwei Monate Zeit, um Beweise zur Stützung des Widerspruchs einzureichen, z. B. einen Benutzungsnachweis zur Stützung eines Widerspruchsgrundes, der auf älteren Rechten des Common Law beruht. Bei Marken mit gutem Ruf kann eine Frist von drei Monaten gewährt werden.

Zu diesem Zeitpunkt obliegt es dem Widersprechenden, den Nachweis der Benutzung von Markeneintragungen zu erbringen, für die der Antragsteller einen Benutzungsnachweis beantragt hat. Wenn für keine der von der Eintragung erfassten Waren und Dienstleistungen ein Benutzungsnachweis erbracht werden kann, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Wenn nur ein teilweiser Nachweis der Benutzung vorgelegt werden kann, wird der Umfang dieses Widerspruchsgrundes entsprechend eingeschränkt. Die Frist für die Einreichung von Beweisen kann verlängert werden.

Sobald der Widersprechende seine Hauptbeweise eingereicht hat, haben die Antragsteller zwei Monate Zeit, ihre Beweise zur Stützung des Widerspruchs einzureichen. Der Antragsteller kann beschließen, keine Beweise einzureichen, und die Frist für die Einreichung von Beweisen kann verlängert werden.

Wenn der Antragsteller Beweise einreicht, hat der Antragsgegner einen Monat Zeit, um Beweise einzureichen, die ausschließlich auf die Beweise des Antragstellers antworten. Die Frist für die Einreichung von Beweisen in der Erwiderung kann verlängert werden.

Entscheidung und Einsprüche

Sobald die Beweisrunden abgeschlossen sind, wird das UKIPO eine Entscheidung über den Einspruch treffen. Eine Entscheidung kann auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen getroffen werden. In einer solchen Situation wird jeder Partei die Möglichkeit gegeben, schriftliche Argumente zur Unterstützung ihrer Positionen einzureichen. Alternativ kann auch eine mündliche Anhörung stattfinden. Der gewinnenden Partei werden in der Regel die Kosten auferlegt, aber es ist unwahrscheinlich, dass dies alle Kosten des Verfahrens abdeckt. Gegen eine Entscheidung kann entweder beim Obersten Gerichtshof oder bei der benannten Person Berufung eingelegt werden. Wenn eine Entscheidung bei der benannten Person angefochten wird, kann die Entscheidung der benannten Person nicht angefochten werden, obwohl eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs bis zum Berufungsgericht angefochten werden kann. Widersprüche bei der benannten Person sind in der Regel viel billiger als Berufungen bei den Gerichten.

Wie kann HGF helfen?

Wir verfügen über umfangreiche Erfahrung in der Verfolgung und Verteidigung von Markenwidersprüchen. Wir übernehmen gerne die Verantwortung für Markenmeldungen, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, und bieten eine kostengünstige Beratung.